

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2014.00052

vom 11. August 2015

ZH Sozialversicherungsgericht, 2015-08-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_ZL.2014.00052

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2014.00052 du 11 août 2015

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2014.00052 del 11 agosto 2015

Erwägungen

E. 1

X.____, geboren 1948, meldete sich am 24. November 2013 zum Bezug von Zusatzleistungen zur AHV-Rente an (Urk. 7/2). Mit Verfügung vom 9. Januar 2014 verneinte die Durchführungsstelle für Zusatzleistungen zur AHV/IV der Gemeinde Y.____ (nachfolgend: Durchführungsstelle) einen Anspruch auf Zusatzleistungen aufgrund Nichterfüllens der Karenzfrist (Urk. 7/5). Die dagegen erhobene Einsprache vom 10. Februar 2014 (Urk. 7/6) wies die Durchführungsstelle mit Entscheid vom 14. April 2014 ab (Urk. 7/8 = Urk. 2).

E. 1.1

Personen mit Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt (Art. 13 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts, ATSG) in der Schweiz ist ein Anspruch auf Ergänzungsleistungen einzuräumen, wenn sie eine der Voraussetzungen nach den Art. 4 Abs. 1 lit. a – d des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) erfüllen. Ausländerinnen und Ausländer ist dieser Anspruch unter anderem nur einzuräumen (Art. 5 ELG), wenn sie sich unmittelbar vor dem Zeitpunkt, ab dem die Ergänzungsleistungen verlangt werden, während zehn Jahren ununterbrochen in der Schweiz aufgehalten haben (Karenzfrist; Abs. 1), oder wenn sie gestützt auf ein Sozialversicherungsabkommen Anspruch auf ausserordentliche Renten der AHV oder IV hätten - Art.

E. 1.2

Nach ständiger Rechtsprechung gilt die Karenzfrist nicht als unterbrochen, solange die Landesabwesenheit drei Monate nicht übersteigt. Bei längerer Abwesenheit beginnt sie mit der erneuten Einreise in die Schweiz wieder von vorne zu laufen. Ausnahmsweise ist eine Erstreckung über die höchstzulässige Dauer von drei Monaten möglich, ohne dass die Karenzzeit unterbrochen wird. Hierzu müssen jedoch triftige Gründe vorliegen. Solche lassen sich gemäss Rechtsprechung auf zwei Kategorien beschränken: einerseits auf zwingende krankheits- oder unfallbedingte Ursachen in der Person des Leistungsansprechers selbst, andererseits auf Tatbestände aus dem Bereich der höheren Gewalt. Die Erstreckung der dreimonatigen Zeitspanne muss eine Ausnahme bleiben und sich an klar fassbaren Kriterien orientieren können. Motive sozialer, familiärer, persönlicher oder beruflicher Art können daher nicht als triftig im Sinne der Rechtsprechung anerkannt werden (BGE 110 V 175 E. 4b; BGE 126 V 463 E.

2c; bestätigt im Urteil 9C_423/2013 vom 26. August 2014 E. 4.4.1). 2.

E. 2

Gegen den Einspracheentscheid vom 14. April 2014 (Urk. 2) erhob X.____ am 14. April 2014 Beschwerde und beantragte die Ausrichtung von Zusatzleistungen (Urk. 1). Mit Beschwerdeantwort vom 18. Juni 2014 schloss die Durchführungsstelle auf Abweisung der Beschwerde (Urk. 6), was dem Beschwerdeführer am 25. August 2014 zur Kenntnis gebracht wurde (Urk. 11). Am 15. Juli 2015 zog der Beschwerdeführer das Gesuch um unentgeltlichen Rechtsbeistand vom 15. Mai 2014 (Urk. 1) zurück (Urk. 14). Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

E. 2.1

Die Beschwerdegegnerin verneinte den Anspruch auf Ergänzungsleistungen mit der Begründung, der Beschwerdeführer habe sich am 22. Juni 2012 bei der Einwohnerkontrolle Z.____ abgemeldet und sei nach Serbien gereist. Am 15. Dezember 2012, also ungefähr sechs Monate später, habe er sich bei der Einwohnerkontrolle Y.____ angemeldet, wobei er angegeben habe, aus Serbien eingereist zu sein. Unterbrüche des Wohnsitzes in der Schweiz würden maximal bis zur Länge von drei Monaten toleriert, danach beginne die Karenzfrist wieder von neuem zu laufen. Bei einem Auslandsaufenthalt aus einem triftigen Grund werde die Karenzfrist erst unterbrochen wenn der Aufenthalt länger als ein Jahr dauere. Als triftige Gründe kämen nur berufliche Zwecke oder eine Ausbildung in Frage. Der Beschwerdeführer berufe sich auf eine kurze, familiäre Abwesenheit, woraus nicht geschlossen werden könne, dass er sich aus einem triftigen Grund im Ausland aufgehalten habe (Urk. 2 S. 2).

E. 2.2

Dagegen wandte der Beschwerdeführer ein (Urk. 1), er befinde sich seit Oktober 1996 in der Schweiz und sei zwischendurch wegen einer familiären Angelegenheit – ein medizinischer Notfall der Tochter - abwesend gewesen. Er habe gemeint, er müsse sich abmelden und habe dies auch getan, obwohl die definitive Aufgabe des Wohnsitzes in der Schweiz nie beabsichtigt gewesen sei.

E. 2.3

Streitig und zu prüfen ist, ob die Karenzfrist durch die Landesabwesenheit des Beschwerdeführers unterbrochen wurde. 3. 3.1

Der Beschwerdeführer bezieht eine ordentliche AHV-Rente (vgl. Urk. 7/1B), wes halb Art. 5 Abs. 3 ELG zum Vorn herein nicht zur Anwendung gelangt (vgl. vorstehend E. 1.1). 3.2

Der Beschwerdeführer meldete sich unbestrittenermassen am 30. Juni 2012 von Der Gemeinde A.____ LU nach Serbien ab (Urk. 7/1D) und meldete sich am 15. Dezember 2012 von Serbien kommend in Y.____

ZH wieder an (Urk. 7/1C). Damit hielt er sich während fünfeinhalb Monaten im Ausland auf und hat die maximal zulässige Dauer des Auslandsaufenthaltes von insgesamt drei Monaten überschritten.

Daran ändert nichts, dass der Beschwerdeführer den Wohnsitz in der Schweiz nie definitiv hatte aufgeben wollen. Auch kann er aus dem Umstand, dass die anderen Verwaltungsbehörden (Migrationsamt etc.) von einem durchgehenden Aufenthalt in der Schweiz ausgegangen sein sollen, nicht zu seinen Gunsten ableiten, dass die Karenzfrist nicht unterbrochen wurde. Denn dafür, dass die Abwesenheitsdauer von drei Monaten überschritten werden darf, ohne dass die Karenzfrist unterbrochen wird, müssen triftige

Gründe im Sinne der Rechtsprechung (vgl. oben E. 1.3) vorliegen.

3.2

Der Beschwerdeführer brachte diesbezüglich vor, der Auslandsaufenthalt sei aus familiären Gründen notwendig gewesen, da bei seiner Tochter ein medizinischer Notfall vorgelegen habe.

Vorab ist festzustellen, dass der medizinische Notfall nicht belegt ist. Entgegen seinen Ausführungen in der Beschwerdeschrift (vgl. Urk. 1 S. 4) hat der Beschwerdeführer eine ärztliche Bestätigung nie nachgereicht. Allerdings wäre dies auch wenig hilfreich gewesen, gelten Krankheit- oder unfallbedingte Ursachen, die einen längeren Auslandsaufenthalt notwendig machen, lediglich als triftig, wenn sie den Leistungsansprecher selbst betreffen. Familiäre Motive dagegen können nicht als triftig anerkannt werden.

Damit bleibt es dabei, dass die Karenzfrist mit der Ausreise im Juni 2012 unterbrochen wurde und nach der erneuten Einreise in die Schweiz im Dezember 2012 von neuem zu laufen begonnen hat. Damit hat die Beschwerdegegnerin einen Anspruch auf Ergänzungsleistungen zu Recht verneint, was zur Abweisung der Beschwerde führt. Das Gericht erkennt:

E. 7

lit. b des Abkommens zwischen der Schweiz und der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien vom 8. Juni 1962 sieht diesbezüglich eine Karenzzeit von je nach Leistungsart fünf oder zehn Jahren vor, wobei ihnen diesfalls, solange sie die in Abs. 1 festgelegte Karenzfrist nicht erfüllt haben, höchstens eine Ergänzungsleistung in der Höhe des Mindestbetrages der zutreffenden ordentlichen Vollrente zusteht (Abs. 3 ELG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.